



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Mitte
Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg

**Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Mitte**

Architekturbüro
Dipl.-Ing. Christian Boos
August-Bebel-Straße 43
39435 Bördeau OT Unseburg

2. Änderung des Teil- Flächennutzungsplans (TeilFNP) Wulferstedt

hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Magdeburg, 16.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
bw/cb

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

mit Schreiben vom 04.09.2023 wurde der Regionalbereich Mitte der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben gebeten. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

129/23

Bearbeitet von:

Herrn Schulz

Marten.Schulz@lsbb.sachsen-anhalt.de

Das o. g. Plangebiet befindet sich unmittelbar an der Bundesstraße (B) 245. Für die B 245 ist die LSBB Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte der zuständige Baulastträger.

Hausruf: -

Tel.: +49 391 567-8732

Fax: +49 391 567-8787

Sollten Maßnahmen an der Bundesstraße zur Erschließung und Anbindung des Vorhabens an das öffentliche Verkehrs- und Stromnetz erforderlich werden, so ist im Vorfeld eine Sondernutzung bei der Fachgruppe „Straßenverwaltung und –verkehr“ der LSBB zu beantragen.

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Mitte
Tessenowstraße 12
39114 Magdeburg

E-Mail - Adresse

poststellemitte@lsbb.sachsen-anhalt.de

Der Bereich an der B 245 befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt (NK 3932 006, Stat. 0.920 bis NK 3932 005 Stat. 2.129). Demnach dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile längs der B 245 gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) keine baulichen Anlagen jeder Art errichtet oder über Zufahrten und Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden. Es ist eine Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand einzuhalten.

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

In Verbindung mit der Anbauverbotszone wird auf die Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Absatz 2 des FStrG hingewiesen. Hier bedarf es der Zustimmung der LSBB, wenn bauliche Anlagen jeder Art, errichtet, geändert oder angepasst sowie Zufahrten oder Zugänge auf Grundstücke, geändert oder anders genutzt werden sollen. Es ist die Anbaubeschränkungszone von 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, zu beachten.

Für Straßen im Zuständigkeitsbereich der LSBB ist die Einhaltung der Regelungen der Straßengesetze (§ 9 FStrG und § 24 StrG LSA) zu den Anbauverbots- und –beschränkungszone unabdingbar. Zunächst bedeutet dies, dass die vom Rotor überstrichene Grundfläche sich stets außerhalb der Verbots- und Beschränkungszone befinden sollte. Bei der Bemessung des Abstandes ist die Drehrichtung der Gondel so anzunehmen, dass der ungünstigste Abstand zur Straße entsteht.

Da bei allen industriellen Anlagen mit zunehmendem Alter die Fehleranfälligkeit steigt, stellen auch Windkraftanlagen eine erhebliche Gefahr für ihre unmittelbare Umgebung und damit auch für Verkehrswege und Verkehrsteilnehmer dar. Insofern fordert die LSBB, als zuständige Straßenbauverwaltung, auch vor dem Hintergrund der Gefahrenvorsorge, die gemäß § 6 (8) BauO LSA verlangte Einhaltung des Mindestabstandes von Windkraftanlagen / -energieanlagen. Der Abstand bemisst sich dementsprechend auf der Grundlage der individuellen realen baulichen Höhe der Anlage.

Sollten Bepflanzungen von Gehölzen erforderlich werden, so ist ein Mindestabstand von 7,50 m (Bild 3 der Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug – Rückhaltesysteme - RPS 2009), gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, zwischen Bepflanzung und Fahrbahnrand der B 245 hingewiesen. Stark brüchige Bäume sind für Neupflanzungen zu vermeiden.

Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen, der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern oder zurückzubauen, wenn dies zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Nesnau